

Richtlinie zur Beratungsförderung¹

§ 1 Förderwerbende

- (1) Kleine Unternehmen, die Mitglied der Wirtschaftskammer Vorarlberg sind.
- (2) Als Kleinunternehmen im Sinne dieser Richtlinie gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Das Unternehmen muss überdies die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Ein unabhängiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, bei dem weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von einem oder mehreren anderen Unternehmen gehalten werden (Art. 3 Empfehlung der Kommission K(2003) 1422).

§ 2 Förderungsschwerpunkte

- (1) Förderbar sind externe Beratungsleistungen in folgenden Bereichen:
 - a) Neuausrichtung des Unternehmens
 - b) Strategische Unternehmensplanung
 - c) Marktstrategien

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung beträgt 30 % der Kosten, maximal jedoch € 250 pro Beratertag und wird in Form eines Einmalzuschusses gewährt.
- (2) Förderbare Kosten sind die von einem externen Beratungsunternehmen für die Beratungsleistungen in Rechnung gestellten Honorare ohne Nebenkosten und ohne Mehrwertsteuer. Für die Ermittlung der Förderungsbemessungsgrundlage werden höchstens 20 Tagsätze anerkannt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Beratungsumfang pro Unternehmen mindestens 5 Tage beträgt. Der maximale Förderbeitrag beträgt somit € 5.000.

¹ Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

- (3) Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Beratungsunternehmen über eine Gewerbeberechtigung als Unternehmensberater und über einen Firmensitz in Vorarlberg verfügt.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungsbelege mit Zahlungsbestätigung und eines Abschlussberichtes über die durchgeführten Beratungsleistungen.
- (5) Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 EU-Wettbewerbsrecht

Diese Richtlinie stützt sich auf folgende europarechtliche Grundlage:
Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL“) L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen und hat jedenfalls Angaben gem. Art 6 Abs. 2 AGVO VO (EU) Nr. 651/2014 (in der jeweils gültigen Fassung) zu enthalten.
- (2) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

§ 6 Ausschluss der Förderung

- (1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
- (2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

<http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 8 Gültigkeit

Die Förderlaufzeit beginnt am 1.1.2023 und endet am 31.12.2023.